



Verkündet am: 09. August 2013

.....
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 1716/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Akteneinsicht
hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 9. August 2013

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold,
die Richterin am Verwaltungsgericht Stüker-Fenski,
den Richter am Verwaltungsgericht Weißmann,
die ehrenamtliche Richterin _____ und
den ehrenamtlichen Richter _____

für R e c h t erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und der Kläger und der Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Darüber hinaus wird der Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 22. September 2010, vom 20. Juli 2011 und vom 28. Oktober 2011 verpflichtet, dem Kläger Akteneinsicht in die in den Fahrtenbüchern enthaltenen Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen während dessen Amtszeit als Minister des Innern des Landes Brandenburg zu gewähren, soweit nicht personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen betroffen sind, mit Ausnahme von Anschriften, Bankverbindungen und Kreditkartennummern des Beigeladenen, von personenbezogenen Angaben zu den Familienangehörigen des Beigeladenen, von Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen und Kreditkartennummern anderer Dritter sowie von Fahrernamen.

Der Beklagte wird weiter unter teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 22. September 2010, vom 20. Juli 2011 und vom 28. Oktober 2011 verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Gewährung von Akteneinsicht

- bezüglich der in den Fahrtenbüchern enthaltenen Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen betreffend dessen Amtszeit als Minister des Innern, soweit personenbezogene Daten anderer Personen enthalten sind, sowie

- bezüglich der Schwärzungen in der Rechnung des Park Hotel Bremen vom 4. Dezember 2009, soweit personenbezogene Daten anderer Personen enthalten sind,

unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt, haben der Kläger 2/3 und der Beklagte 1/3 zu tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Akteneinsicht.

Der Kläger ist Journalist bei einer Tageszeitung. Er beantragte unter dem 14. September 2010 bei dem Beklagten, ihm Einsicht in das Fahrtenbuch, Spesenabrechnungen inklusive Bewirtungs- und Übernachtungsabrechnungen und andere Abrechnungen sowie Unterlagen zu Kosten für Aufenthalte, Dienstreisen und offizielle Anlässe sowie den Terminkalender jeweils betreffend die Amtszeit des Beigeladenen als Minister des Innern des Landes Brandenburg zu gewähren. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 22. September 2010 ab.

Darauf hat der Kläger am 23. September 2010 Klage mit dem Antrag erhoben, den Beklagten zur Gewährung der beantragten Akteneinsicht zu verpflichten. Auf den gleichzeitig erhobenen Eilantrag (VG 9 L 635/10) hat das Gericht den Beklagten durch Beschluss vom 24. Januar 2011 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht bezüglich der Fahrtenbücher und der angeführten Spesenabrechnungen und anderen Unterlagen zu Kosten des Beigeladenen betreffend dessen Amtszeit als Minister des Innern unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, und im Übrigen den Eilantrag abgelehnt.

Nach Anhörung des Beigeladenen, der der Einsichtnahme widersprach, hat der Beklagte dem Kläger zunächst mit Bescheid vom 20. Juli 2011 unter Abweisung des Antrags im Übrigen Akteneinsicht gewährt in die Originale der Auslagenabrechnungen, in die Originale der Fahrtenbücher mit Ausnahme der Spalten 14 bis 16 und des Namens des Fahrers des Beigeladenen sowie in Kopien der Abrechnungsunterlagen für das personengebundene Dienstfahrzeug des Beigeladenen und der Unterlagen zu den Reise- und Unterkunftskosten jeweils mit Ausnahme der personenbezogenen Daten von zufällig und ohne Zusammenhang zum Beigeladenen aufgeführten anderen Personen.

In der Folge hat der Kläger mit Schriftsatz vom 15. August 2011 beantragt, den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 20. Juli 2011 zu verpflichten, ihm Akteneinsicht in die Abrechnungsunterlagen für das personengebundene Dienstkraftfahrzeug des Beigeladenen, soweit geschwärzt, in die Fahrtenbücher des Beigeladenen, Spalten 14 bis 16, in die Unterlagen zu Reisekosten des Beigeladenen sowie in die Auslagenabrechnungen des Beigeladenen, soweit geschwärzt, zu gewähren, und im Übrigen den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat danach mit Rücknahmebescheid vom 28. Oktober 2011 den Bescheid vom 20. Juli 2011 hinsichtlich der teilweisen Gewährung der Einsicht in die Fahrtenbücher wieder zurückgenommen und den Antrag insofern vollständig abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2011 hat er sich der Erledigungserklärung hinsichtlich der ursprünglich begehrten Einsicht in den Terminkalender angeschlossen.

Im Weiteren hat der Kläger die ihm durch den Bescheid vom 20. Juli 2011 in der Gestalt des Rücknahmebescheides vom 28. Oktober 2011 gewährte Einsicht in die geschwärzten Unterlagen tatsächlich genommen und infolgedessen den Rechtsstreit für erledigt erklärt, soweit Akteneinsicht gewährt wurde; der Beklagte hat sich auch dieser Erledigungserklärung angeschlossen. Überdies hat der Kläger beantragt festzustellen, dass der Beklagte sein Recht auf Akteneinsicht verletzt hat, indem er sich weigerte, die Fahrtenbücher und Spesenabrechnungen als Akten im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu behandeln

In der mündlichen Verhandlung haben der Kläger und der Beklagte den Rechtsstreit zudem übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt bezogen auf die als „sonstige Abrechnungsunterlagen“ bezeichneten Auslagenabrechnungen, bezogen auf die Reisekostenabrechnungen mit Ausnahme der Rechnung des Park Hotel Bremen vom 4. Dezember 2009 sowie bezogen auf die Abrechnungsunterlagen für das personengebundene Dienstfahrzeug. Der Kläger hat darüber hinaus den Feststellungsantrag zurückgenommen.

Im Übrigen verfolgt der Kläger sein Akteneinsichtsbegehren weiter. Er trägt vor: Der geltend gemachte Anspruch folge aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, der Verfassung des Landes Brandenburg, dem Grundrecht auf Medienfreiheit und dem Grundsatz von Treu und Glauben. Auch die Fahrtenbücher seien Akten im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Der Anspruch auf Akteneinsicht sei nicht aufgrund überwiegender öffentlicher oder privater Interessen ausgeschlossen. Anschriften, Bankverbindungen und Kreditkartennummern des Beigeladenen, personenbezogene Angaben zu den Familienangehörigen des Beigeladenen sowie Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen und Kreditkartennummern anderer Dritter wolle er nicht einsehen; dieser rein private Akteninhalt könne geschwärzt oder ausgesondert werden. Ebenso wenig wolle er die Namen der Fahrer in den Fahrtenbüchern wissen. Im Übrigen überwiege angesichts des überragenden Interesses der Öffentlichkeit am Verhalten des Beigeladenen das Offenbarungsinteresse zum Zweck der politischen Mitgestaltung das Interesse des Beigeladenen an einer Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten. Die übrigen Personen, die von dem Akteneinsichtsanspruch nicht ausdrücklich ausgenommen seien, seien Amtsträger bzw. relative Personen der Zeitgeschichte. Insofern überwiege jedenfalls das öffentliche Offenbarungsinteresse zum Zwecke der politischen Mitgestaltung das Geheimhaltungsinteresse der Dritten, weil das Ersuchen des Klägers bereits in einer Vielzahl von Ministerien des Landes Brandenburg zu einer Überprüfung der Spesen- und Fahrtkostenabrechnungen geführt habe. Schließlich hat er in der mündlichen Verhandlung noch verlangt, dass ihm die begehrte Akteneinsicht durch Übergabe von Kopien gewährt werde; er meint, die Übergabe von Kopien sei von dem Anspruch auf Akteneinsicht umfasst.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 22. September 2010, vom 20. Juli 2011 und vom 28. Oktober 2011 zu verpflichten, ihm Akteneinsicht zu gewähren in

- das Fahrtenbuch des Beigeladenen betreffend seine Amtszeit als Minister bei dem Beklagten mit Ausnahme der Fahrernamen und mit Ausnahme von Anschriften, Bankverbindungen und Kreditkartennummern des Beigeladenen, von personenbezogenen Angaben zu den Familienangehörigen des Beigeladenen sowie von Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen und Kreditkartennummern anderer Dritter und

- die Rechnung des Parkhotels Bremen vom 4. Dezember 2009;

2. den Beklagten zu verpflichten, ihm die nach Ziffer 1) beantragte Akteneinsicht in das Fahrtenbuch durch die Übermittlung von Vervielfältigungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend: Hinsichtlich der Fahrtenbücher bestehe kein Akteneinsichtsrecht. Diese seien keine Akten im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, da sie bezüglich des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung der Dienstfahrzeuge steuerrechtlich Eigenbelege des Fahrzeugführers seien und damit nicht ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Jedenfalls stünden einer Einsicht in die Fahrtenbücher überwiegende öffentliche und private Interessen entgegen. Bezogen auf die Angaben zu Privatfahrten des Beigeladenen habe der Kläger keine besonderen Gründe des Einzelfalls dargelegt, aufgrund derer im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse das Interesse des Beigeladenen an der vertraulichen

Behandlung der Information überwiegen könnte. Die Privatfahrten habe der Beigeladene auch nicht als Amtsträger unternommen. Der Einsicht in die Unterlagen zu Dienstfahrten stünden überwiegende öffentliche Interessen entgegen, weil sie die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichen und damit in erheblichem Maß zu einer Erhöhung des Gefährdungspotentials führen würde. Soweit die Fahrtenbücher Angaben über Dienstfahrten im Zusammenhang mit Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung enthielten, seien sie auch aus diesem Grund einer Einsicht nicht zugänglich. Eine Aussonderung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Der eine teilweise Einsicht in die Fahrtenbücher gewährende Bescheid vom 20. Juli 2011 sei deswegen insoweit durch Bescheid vom 28. Oktober 2011 zurückgenommen worden. Der vom Kläger verwendete Begriff der relativen Person der Zeitgeschichte sei der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ohne Einwilligung entlehnt, die inzwischen aufgegeben worden sei.

Der Beigeladene, der zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen wurde, aber nicht erschienen ist, stellt keinen Antrag.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Verfahrensakten VG 9 K 1716/10 (zwei Bände), VG 9 L 635/10 (zwei Bände), und VG 9 K 2225/11, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten zum Akteneinsichtsantrag (Beiakte Heft 5 und Beiakte Heft 1 zum Verfahren VG 9 K 2225/11) sowie die vom Beklagten übersandten geschwärzten Unterlagen, in die der Kläger Einsicht genommen hat (Beiakte Hefte 1 bis 4), verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht Urteil konnte gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) trotz Ausbleibens des Beigeladen bzw. seiner Prozessbevollmächtigten verhandeln und entscheiden, denn er ist in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und der Kläger und der Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen, vgl. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Dies betrifft die Akteneinsicht in den Terminkalender, in die Abrechnungsunterlagen für das personengebundene Dienstfahrzeug, in die sonstigen Abrechnungsunterlagen sowie in die Reisekostenabrechnungen mit Ausnahme der Schwärzungen in der Rechnung des Park Hotel Bremen.

Im Übrigen hat die Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

A. Soweit die Klage auf die Gewährung von Akteneinsicht gerichtet ist, ist sie als Verpflichtungsklage zulässig und teilweise begründet. Insoweit sind die Bescheide des Beklagten vom 22. September 2010, vom 20. Juli 2011 und vom 28. Oktober 2011 rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwGO. Einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Akteneinsicht hat der Kläger nicht.

I. Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG). Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Das Akteneinsichtsrecht besteht gemäß § 2 Abs. 1 AIG i.V.m. § 8 Landesorganisationsgesetz nicht nur gegenüber der eigentlichen Verwaltung im Sinne von Art. 96 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV), sondern ebenfalls gegenüber den Landesministerien (Art. 82 LV).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Einsicht in die in den Fahrtenbüchern enthaltenen Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen betreffend dessen Amtszeit als Minister des Innern des Landes Brandenburg in dem von ihm beantragten Umfang, soweit nicht personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen betroffen sind. Soweit die in den Fahrtenbüchern enthaltenen

Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen enthalten, hat der Kläger nur einen Anspruch auf Neubescheidung, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Soweit die Fahrtenbücher Angaben zu den als privat gekennzeichneten Fahrten enthalten, steht dem Kläger kein Anspruch auf Akteneinsicht zu.

Bei den Fahrtenbüchern handelt es sich um Akten im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Gemäß § 3 Abs. 1 AIG sind Akten alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs sind und spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden. Danach sind vom Aktenbegriff sämtliche aufgezeichneten Vorgänge in einer Verwaltungsangelegenheit erfasst, aus denen sich der wesentliche Inhalt und Ablauf des Verwaltungsverfahrens ergibt, sowie Vorgänge der Regierungstätigkeit bzw. des entsprechenden Verfahrens;

vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 24. Januar 2012 – VG 9 L 635/10 –, amtl. Abdruck, S. 4 f.

Hieran gemessen unterfallen – wie die Kammer bereits in ihrem Eilbeschluss vom 24. Januar 2011 ausgeführt hat – die Fahrtenbücher dem Aktenbegriff des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Bei ihnen erschließt sich der Bezug zu einem Vorgang jedenfalls aus der im streitbefangenen Zeitraum geltenden Richtlinie über die Beschaffung, Haltung, Nutzung und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen im Land Brandenburg vom 17. März 1998 (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie – DKfzRL 1998). Nach der Regelung in Anlage 5 zu § 13 Abs. 4 DKfzRL 1998 dient das Fahrtenbuch dem Nachweis der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs; unter anderem sind Kontrollen und Abgleiche mit dem Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatt zum Zweck der Kostenermittlung sowie Aufbewahrungsfristen nach Haushaltsrecht vorgesehen.

Dieser Einordnung steht nicht entgegen, dass die Fahrtenbücher auch Eintragungen zu Privatfahrten enthalten und dass sie nach dem Vortrag des Beklagten den zur

Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen Berechtigten gegenüber den Finanzbehörden bezogen auf diese Fahrten als Nachweis gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes dienen können. Der Umstand, dass der Nutzungsberechtigte sie möglicherweise als Beleg in seinem Einkommenssteuerverfahren nutzen kann, entzieht die Fahrtenbücher nicht dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Insbesondere entfällt dadurch nicht die Ausschließlichkeit ihrer amtlichen oder dienstlichen Zweckbestimmung im Sinne von § 3 Satz 1 AIG. Maßgeblich für die Beurteilung, ob Unterlagen ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken im Sinne des § 3 AIG dienen, ist deren unmittelbare Zweckbestimmung. Dies ergibt sich aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung, wonach es entscheidend darauf ankommt, dass die Unterlagen ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken unmittelbar zu dienen bestimmt sind;

vgl. LT-Drs. 2/4417 S. 11.

Daraus folgt, dass Unterlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung lediglich mittelbar von privatem Nutzen sind - wie etwa im Bereich der Leistungsverwaltung typisch -, dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht entzogen sind. Den streitgegenständlichen Fahrtenbüchern kommt allenfalls eine solche mittelbar privatnützige Bedeutung zu. Die Führung der Fahrtenbücher von Dienstkraftfahrzeugen im Land Brandenburg dient nach der im fraglichen Zeitraum gültigen Dienstkraftfahrzeugrichtlinie unmittelbar allein dienstlichen Zwecken, nämlich nach § 13 DKfzRL 1998 der ordnungsgemäßen Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge und deren Nachweis. Soweit gemäß § 8 Abs. 6 bzw. § 9 Abs. 5 DKfzRL 1998 der sich aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen ergebende geldwerte Vorteil von der dienstkraftfahrzeughaltenden Stelle zu ermitteln und der lohnabrechnenden Stelle mitzuteilen ist, ergibt sich hieraus nichts anderes. Zwar muss zur Erfüllung dieser Verpflichtung auf den Nachweis von Privatfahrten in den Fahrtenbüchern zurückgegriffen werden. Das Fahrtenbuch dient aber auch insofern unmittelbar allein der dem Dienstherrn als Arbeitgeber obliegenden steuerrechtlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und lediglich mittelbar dem Privatinteresse des Nutzungsberechtigten.

a. Für die in den Fahrtenbüchern enthaltenen Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen liegen keine Ausschlussgründe vor, soweit nicht personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen betroffen sind. Der Kläger kann insoweit Akteneinsicht verlangen.

Der Einsicht in die Angaben zu den Dienstfahrten stehen die vom Beklagten geltend gemachten überwiegenden öffentlichen Interessen und die privaten Interessen des Beigeladenen nicht entgegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die die Akteneinsicht verweigernde Stelle die Darlegungslast für das Vorliegen einer Ausnahme vom Informationszugang trägt,

vgl. zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG Bund) OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2013 – OVG 12 B 27.11 -, juris Rn. 23.

Zwar können die Darlegungsmöglichkeiten eingeschränkt sein, weil Rückschlüsse auf die geschützte Information zu verhindern sind. Die Angaben müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen überhaupt geprüft werden kann;

vgl. zum Akteneinsichtsrecht nach dem IFG Bund VG Berlin, Urteil vom 21. Oktober 2010 – 2 K 89.09 -, juris Rn. 22.

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Beklagten nicht.

Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf den Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG berufen. Danach ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung soll damit der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung unter dem Stichwort der „exekutiven Eigenverantwortung“ aus dem Umfang der zu eröffnenden Akten herausgenommen werden;

vgl. LT-Drs. 2/4417 S. 11.

Mit der Bezugnahme auf das Stichwort der exekutiven Eigenverantwortung knüpft die Gesetzesbegründung offenkundig an die Grundsätze an, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu den Informationspflichten der Bundesregierungen gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen entwickelt hat. Danach setzt die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk einen "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht;

vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 -, juris Rn. 127f.

Der Ausschlusstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG erfasst daher Akten, die sich auf den so beschriebenen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beziehen;

vgl. zum Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung im IFG Bund OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010 – OVG 12 B 6.10 -, juris Rn. 36; nachfolgend BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – BVerwG 7 C 3.11 -, juris Rn. 29 ff.

Aus dem Vorbringen des Beklagten ergibt sich nicht, dass dies bei den Fahrtenbüchern der Fall ist. Der Beklagte hat in seinem Bescheid vom 20. Juli 2011 lediglich ausgeführt, Angaben über Dienstfahrten im Zusammenhang mit Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung seien einer Akteneinsicht nicht zugänglich. Er hat aber nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern durch eine Preisgabe der Angaben zu den Dienstfahrten in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingegriffen werden würde. Dass die Fahrtenbücher Informationen zum geschützten Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung enthalten, ist bereits aufgrund ihres vorgeschriebenen Inhalts nicht anzunehmen. In Betracht kommen insofern allenfalls die Eintragungen in Spalte 3 der Fahrtenbücher. Darin war gemäß der im streitigen Zeitraum maßgeblichen

Regelung in I.1. der Anlage 5 zu § 13 Abs. 4 DKfzRL 1998 der Zweck der Dienstfahrt einzutragen; als Beispiel wurde aufgeführt: „Dienstberatung im Landesamt für...“. Aus den vorgeschriebenen Eintragungen könnte sich somit nur ergeben, dass, wann und zwischen wem Beratungen der Landesregierung stattgefunden haben, grundsätzlich aber keine Hinweise auf ihren Inhalt. Der Umstand, dass die Landesregierung oder Teile zu einem bestimmten Zeitpunkt beraten haben, stellt grundsätzlich keine Information dar, deren Offenlegung in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eingreift, weil er weder die Entscheidungsautonomie der Regierung noch die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung berührt;

vgl. zu diesen Belangen BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01, juris, Rn. 58.

Im Übrigen hat der Beklagte nunmehr mitgeteilt, dass die Spalte 3 ganz überwiegend die Angaben zu den Dienstfahrten des Ministers beinhalte. Nur in sehr wenigen Einzelfällen seien sonstige Zwecke der Fahrten angegeben worden; dies seien dann Kürzel wie „LT“ oder „Whg“, womit Landtag oder Wohnung bezeichnet worden sein dürften. Damit hat der Beklagte nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Fahrtenbücher Angaben enthalten, die sich auf den geschützten Initiativ-, Beratungs- oder Handlungsbereich der Regierung beziehen.

Hinzu kommt, dass die streitbefangenen Fahrtenbücher den Zeitraum vom 6. November 2009 bis zum 23. September 2010 betreffen, also eine abgeschlossene Legislaturperiode. Es könnte sich bei der nunmehr begehrten Akteneinsicht mithin nur um einen nachträglichen Zugriff auf Informationen aus der Phase der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen handeln. Bei derart bereits abgeschlossenen Vorgängen wird im Hinblick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung eine einzelfallbezogene Prüfung verlangt, ob der Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung einer Herausgabe der Informationen entgegensteht;

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 -, juris, Rn. 58-60, und vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07 -, juris, Rn. 124ff; zum

Akteneinsichtsrecht nach dem IFG Bund vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010, a.a.O.

Eine drohende Beeinträchtigung der exekutiven Eigenverantwortung durch den nachträglichen Zugriff ist nicht ansatzweise substantiiert dargelegt worden oder sonst erkennbar.

Der Einsicht in die Angaben zu den als Dienstfahrten gekennzeichneten Fahrten des Beigeladenen stehen ebenfalls keine überwiegenden öffentlichen Belange im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG entgegen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts Belange der Strafverfolgung und –vollstreckung, der Gefahrenabwehr oder andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigen könnte oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.

Nach allgemeinem Verständnis ist dabei unter dem Begriff der inneren Sicherheit die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Landes einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staatsgefüges und seiner Einrichtungen zu verstehen; der Begriff der öffentlichen Sicherheit erfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung;

vgl. zum Schutzgut der inneren Sicherheit in § 3 Nr. 1 c IFG Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 3 Rn. 33 f.; zum Begriff der öffentlichen Sicherheit BVerfG, Beschluss vom 7. April 2001 – 1 BvQ 17/01 –, juris Rn. 25 und Schoch in: Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl., 2003, 2. Kapitel, Rn. 66.

Ausgehend von dem dargelegten Schutzbereich der inneren Sicherheit soll mit den im Einzelnen aufgeführten Belangen der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und der Gefahrenabwehr die Funktionsfähigkeit der damit befassten Institutionen geschützt werden, nicht aber jede in diesen Bereich fallende Einzelmaßnahme. Dies wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung bestätigt, wonach der Ausschlussstatbestand sich in erster Linie auf die Polizei- und Ordnungsbehörden und den Verfassungsschutz bezieht;

vgl. LT-Drs. 2/4417, S. 12.

Der Ausschlussstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist erfüllt, wenn die die Einsicht verweigernde Stelle bezogen auf jede einzelne Information im Wege einer Prognose die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Belangen der inneren Sicherheit oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darlegt; bloße Befürchtungen genügen nicht. Die Prognoseentscheidung ist wegen der bei den staatlichen Stellen vorhandenen sicherheitsrelevanten Erkenntnisse typischerweise von der Exekutive zu leisten und daher auf der Grundlage der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzung verwaltungsgerichtlich nur darauf überprüfbar, ob die Behörde zu ihrer Beurteilung mit nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Argumenten gekommen ist und ihre Tatsacheneinschätzung plausibel begründet hat;

vgl. zum IFG Bund OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – OVG 12 B 27.11 -, juris Rn. 35 f. m.w.N.

Der Beklagte macht mit seinem Vortrag, eine Einsicht in die Fahrtenbücher würde die Erstellung von Bewegungsprofilen ermöglichen und das Gefährdungspotential für die Mitglieder der Landesregierung erhöhen, mögliche Angriffe auf die Schutzgüter der inneren und öffentlichen Sicherheit im dargestellten Sinn geltend. Sein Vorbringen genügt aber bezogen auf die Dienstfahrten des Beigeladenen den aufgezeigten Anforderungen an eine den Ausschlussstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG begründende Prognoseentscheidung nicht. Die Ausführungen enthalten keine nachvollziehbare Darlegung einer Gefährdungslage; sie rechtfertigen die Ablehnung des Einsichtsanspruchs zum Schutz der inneren und öffentlichen Sicherheit daher nicht. Noch nachvollziehbar ist allenfalls die Einschätzung des Beklagten, dass sich aus den Angaben in den Fahrtenbüchern ein Bewegungsprofil des Beigeladenen ableiten ließe. Daraus folgt aber nicht zugleich ein erhöhtes Gefährdungspotential. Der Beklagte hat schon nicht schlüssig erläutert, dass der Beigeladene als ehemaliges Mitglied der Landesregierung überhaupt noch zu den von Angriffen bedrohten Personen gehört. Er hat dazu nur vorgetragen, nach dem Ausscheiden aus dem Amt gebe es für ehemalige Minister einen nachsorgenden Personenschutz, und in der mündlichen Verhandlung ergänzt, Minister des Innern seien der höchsten

Gefährdungsstufe zuzuordnen. Ein konkretes Gefährdungspotential ist damit nicht anschaulich gemacht. Es fehlen konkrete Angaben, auf welche Weise, wie lange und durch wen die Nachsorge für ehemalige Minister des Innern erfolgt, aus denen sich Rückschlüsse darauf ergeben würden, dass noch zum jetzigen Zeitpunkt von einer Gefährdungslage für den Beigeladenen auszugehen ist. Immerhin ist der Beigeladene vor nahezu drei Jahren aus der Regierung ausgeschieden. Unabhängig davon hat der Beklagte nicht plausibel gemacht, dass mit einer Einsicht in die Angaben zu den Dienstfahrten eine erhöhte Gefährdung verbunden ist. Davon könnte auszugehen sein, wenn der Beigeladene nach seinem Ausscheiden aus der Landesregierung frühere dienstbezogene Bewegungsmuster fortführen würde. Dies hat der Beklagte nicht substantiiert vorgetragen. Eine solche Annahme ist auch fernliegend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass etwaige dienstbezogene Bewegungsroutinen mit dem Ausscheiden aus dem Amt enden. Hinzu kommt, dass das sich aus den Fahrtenbüchern ergebende Bewegungsprofil ohnehin nur grob sein kann, weil die Fahrtenbücher nach den Erläuterungen des Beklagten keine vollständigen Adressen von An- und Abfahrtsorten, keine Fahrtrouten und kaum Auskünfte zum Zweck der Fahrt enthalten. Auch dies spricht dagegen, dass eine Einsicht in die Angaben zu den Dienstfahrten zu einer Gefährdung des Beigeladenen führen würde.

Dafür, dass die Einsichtsgewährung zum Schutz der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG abzulehnen ist, ist auch sonst nichts ersichtlich. Für eine Gefährdung anderer Regierungsmitglieder – wie sie in dem gegen das Ministerium der Finanzen gerichteten Parallelverfahren (VG 9 K 1717/10) geltend gemacht wird – sieht die Kammer keine greifbaren Anhaltspunkte. Es ist nicht erkennbar, dass aus den Fahrtenbüchern des dem Beigeladenen überlassenen Dienstkraftfahrzeugs überhaupt Bewegungsprofile anderer Mitglieder der Landesregierung ermittelt werden können. Dagegen spricht, dass nach den Angaben des Beklagten überhaupt nur in sehr wenigen Einzelfällen Namen von Fahrtteilnehmern oder deren Amtsbezeichnungen in den Fahrtenbüchern genannt sind. Im Übrigen können sich aus den Fahrtenbüchern Orte und Zeiten bezogen auf andere Regierungsmitglieder nur ergeben, soweit diese an Treffen teilgenommen haben, zu denen der Beigeladene mit seinem Dienstkraftfahrzeug gefahren ist. Damit sind die Kabinettskollegen betreffenden Daten nicht offenkundig so umfangreich, dass sie der

Ermittlung von Bewegungsroutinen der anderen Regierungsmitglieder dienen könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass durch die Einsicht in die Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen der jetzige oder ein nachfolgender Minister des Innern konkret gefährdet sein könnte. Selbst wenn man davon ausginge, dass Minister des Innern im Land Brandenburg unabhängig von ihrer Person, der Zusammensetzung des Kabinetts und ihrem Ressortzuschnitt gleichförmige Bewegungsmuster aufweisen, sind die streitigen Daten – wie ausgeführt – nur unkonkret und damit für die Erstellung eines detaillierten Bewegungsprofils nicht geeignet.

Der Akteneinsicht in die Angaben zu den als Dienstfahrten gekennzeichneten Fahrten insoweit, als nicht personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen betroffen sind, stehen auch keine überwiegenden privaten Interessen des Beigeladenen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG entgegen. Danach ist der Antrag auf Akteneinsicht vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit hierdurch personenbezogene Daten offenbart würden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Eintragungen in den Fahrtenbüchern zu den Dienstfahrten personenbezogene Daten des Beigeladenen enthalten. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht definiert, so dass auf die Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz zurückzugreifen ist. Danach sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Dazu gehören auch Angaben über die berufliche Betätigung einer Person;

vgl. Dammann in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. 2011, § 3 Rn.11.

In diese Kategorie fallen die Eintragungen von Datum, Abfahrts- und Ankunftszeit der dienstlich veranlassten Fahrten des Beigeladenen. Die Offenbarung dieser personenbezogenen Daten steht einer Einsichtsgewährung aber nicht entgegen.

Dies folgt allerdings nicht aus § 5 Abs. 3 AIG. Nach dieser Vorschrift ist bei Einsicht in Akten die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an

Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichem Handeln sowie dessen Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer zulässig, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegen. Um diese abschließend aufgeführten Daten von Amtsträgern, die bei der Mitwirkung an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichen Handeln typischerweise in Akten enthalten sind und bezüglich derer das Recht des Amtsträgers auf informationelle Selbstbestimmung deswegen im Allgemeinen hinter dem Akteneinsichtsrecht zurücksteht, geht es nach den Ausführungen des Beklagten zum Inhalt der Fahrtenbücher, was den Beigeladenen betrifft, nicht;

anders noch Beschluss der Kammer vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 635/10 –, amtl. Abdruck S. 8.

Die Akteneinsicht ist insoweit aber nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AIG zulässig. Danach kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt. So liegt es bezogen auf die personenbezogenen Daten, die die Fahrtenbücher zu den als Dienstfahrten gekennzeichneten Fahrten des Beigeladenen enthalten. Das Offenbarungsinteresse des Klägers ist insoweit von erheblichem Gewicht, da er unter anderem untersuchen will, ob es sich bei den als dienstlich gekennzeichneten Fahrten tatsächlich um solche oder aber der Sache nach um Privatfahrten handelte. Das Geheimhaltungsinteresse des Beigeladenen, das dieser nur knapp mit Sicherheitsaspekten begründet hat, tritt demgegenüber zurück. Dabei ist als besonderer Umstand zu berücksichtigen, dass es um Daten zu Fahrten geht, die als Dienstfahrten des Beigeladenen gekennzeichnet und daher der grundsätzlich weniger geschützten beruflichen und dienstlichen Sphäre zuzuordnen sind. Diese Sphäre wies zudem beim Beigeladenen aufgrund seines Ministeramtes einen besonderen Öffentlichkeitsbezug auf. Selbst wenn die fraglichen Angaben der Privatsphäre des Beigeladenen zuzuordnen sein sollten, weil es sich tatsächlich um Privat- und nicht um Dienstfahrten gehandelt hätte, würde nichts anderes gelten. In

diesem Fall käme dem Informationsinteresse des Klägers ein besonders hohes Gewicht zu.

Der Akteneinsichtsanspruch des Klägers in die in den Fahrtenbüchern enthaltenen Angaben zu den Dienstfahrten besteht aber nur, soweit nicht personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen betroffen sind. Aus den Erläuterungen des Beklagten zum Inhalt der Fahrtenbücher ergibt sich, dass bei den Dienstfahrten in Spalte 3 - wenn auch nur in sehr wenigen Einzelfällen - Begleitpersonen des Beigeladenen mit Namen oder Amtsbezeichnungen aufgeführt sind. Bezogen auf diese Personen handelt es sich bei den Eintragungen ihrer Namen, von Datum sowie Abfahrts- und Ankunftszeit um personenbezogene Daten von bestimmten oder mittels ihrer Amtsbezeichnung (z.B. Staatssekretär) bestimmbar Personen. Einem Anspruch auf Akteneinsicht können daher überwiegende private Interessen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 AIG entgegenstehen. Da der Beklagte die von einer Akteneinsicht betroffenen Dritten bislang nicht angehört hat, mithin nicht bekannt ist, ob die der Akteneinsicht zustimmen, und das Gericht ohne Kenntnis des Vorbringens der Dritten auch eine Interessenabwägung nicht selbst vornehmen kann, sind die Daten Dritter von der Einsicht in die Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen zunächst auszunehmen. Die Anhörung ist auch nicht mit Blick auf die Behauptung des Klägers entbehrlich, bei den Dritten handele es sich um Amtsträger bzw. relative Personen der Zeitgeschichte. Auch bei diesen Personen hat das Interesse am Schutz personenbezogener Daten nicht von vornherein hinter das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurückzutreten; vielmehr ist auch insoweit eine Güterabwägung vorzunehmen. Das Abwägungserfordernis ergibt sich aus dem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht des Betroffenen;

vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 10. Februar 2010 – 1 U 37/08 -, juris Rn. 12.

Personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen sind daher - jedenfalls zunächst – gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AIG auszusondern.

Der Beklagte darf den Informationszugang des Klägers schließlich nicht mit Blick auf erforderliche Schwärzungen auf ein bloßes Recht auf Auskunftserteilung beschränken. Eine solche Beschränkung ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 AIG nur zulässig, wenn eine zum Schutz der in den §§ 4 und 5 AIG genannten öffentlichen und private Belangen erforderliche Aussonderung von Aktenteilen oder Einzeldaten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Dafür sind aber keine Umstände substantiiert vorgetragen oder sonst ersichtlich.

b. Soweit die in den Fahrtenbüchern enthaltenen Angaben zu den Dienstfahrten des Beigeladenen personenbezogene Daten anderer Personen als des Beigeladenen enthalten, hat der Kläger einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf Akteneinsicht, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Denn die vom Beklagten nachzuholende Anhörung der Dritten kann gemäß § 5 Abs. 2 AIG, insbesondere bei entsprechender Zustimmung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AIG) oder nach Abwägung ihrer Interessen mit denen des Klägers (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AIG), zu einem Einsichtsanspruch des Klägers führen;

vgl. zu § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG Bund OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010, a.a.O., Rn. 38 ff.

Dass sich im Rahmen der Neubescheidung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 AIG ergeben könnte, ist auch hier nicht ersichtlich.

c. Im Übrigen – also hinsichtlich der ausdrücklich als privat gekennzeichneten Fahrten – steht der begehrten Akteneinsicht in die Fahrtenbücher der Schutz überwiegender privater Interessen des Beigeladenen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG entgegen; sie sind daher gemäß § 6 Abs. 2, Satz 1 AIG auszusondern. Aus den Erläuterungen des Beklagten ergibt sich, dass die Fahrtenbücher, soweit sie die Privatfahrten betreffen, Angaben über den Beigeladenen in diesem Sinne aufweisen. Denn danach enthalten sie jedenfalls Eintragungen zum Datum und den gefahrenen Kilometern. Bereits diese Daten sagen über den Beigeladenen etwas aus und sind daher personenbezogen. § 5 Abs. 3 AIG ist insoweit – wie bereits ausgeführt – nicht einschlägig. Und im Rahmen von § 5 Abs. 2 Nr. 3 AIG überwiegt das

Offenbarungsinteresse des Klägers das Interesse des Beigeladenen an der vertraulichen Behandlung der Informationen nicht. Das Interesse des Beigeladenen daran, dass die Angaben in den Fahrtenbüchern über die von ihm mit dem Dienstfahrzeug unternommenen Privatfahrten nicht an die Öffentlichkeit gelangen, hat kein geringeres Gewicht als das vom Kläger geltend gemachte Offenbarungsinteresse. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Privatfahrten dem privaten Lebensbereich des Beigeladenen und damit seiner geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind. Dem steht nicht entgegen, dass der Dienstwagen dem Beigeladenen aufgrund seines Ministeramtes zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung stand (s. § 8 Abs. 1 Satz 1 DKfzRL 1998). Der Amtsbezug verändert den Charakter der Fahrten nicht. Er führt nicht dazu, die Privatfahrten der Dienstsphäre zuzurechnen. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den als privat gekennzeichneten Fahrten der Sache nach um Dienstfahrten gehandelt hat, liegen nicht vor. Der nicht näher belegte Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung, dass Fahrten zu Parteitag und die Fahrt, auf der das Laptop des Beigeladenen abhandengekommen sei, falsch gekennzeichnet sein könnten, genügt nicht. Er begründet keine hinreichenden Zweifel daran, dass die als privat gekennzeichneten Fahrten tatsächlich solche waren.

Allerdings ist auch im Bereich der Privatsphäre das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht in jedem Fall schützenswert. So hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung etwa dann zurückzutreten, wenn Anzeichen für eine Ausnutzung des öffentlichen Amtes für private Angelegenheiten bestehen;

vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 2/4417 S. 15 zu § 5.

Solche besonderen Umständen sind aber weder vom Kläger substantiiert vorgetragen worden noch ersichtlich. Ein überwiegendes Interesse an der Offenbarung der Daten zu den als privat gekennzeichneten Fahrten des Beigeladenen ergibt sich nicht aus dem allgemeinen Vortrag zu „Affären“ des Beigeladenen. Das Vorbringen des Klägers lässt nicht erkennen, dass er dazu konkreten Anhaltspunkten nachgeht. Sein Interesse daran, Informationsteile zusammenzutragen, aus denen sich in der Zukunft ein Mosaik ergeben könnte, rechtfertigt nicht den erheblichen Eingriff in das Recht des Beigeladenen auf

informationelle Selbstbestimmung und Schutz der Privatsphäre, mit denen eine Einsicht in die Angaben zu den Privatfahrten verbunden wäre. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Verweis des Klägers auf die hohe Anzahl unkorrekter Fahrtenbucheinträge. Damit nimmt der Kläger Bezug auf Berichte, nach denen Minister und Staatssekretäre des Landes in den Fahrtenbüchern möglicherweise Privatfahrten nicht als solche gekennzeichnet haben. Dies betrifft die in den Fahrtenbüchern zum personengebundenen Fahrzeug des Beigeladenen als Privatfahrten gekennzeichneten Fahrten aber gerade nicht. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Beigeladene keine herausgehobene politische Funktion mehr innehat, so dass der Prozess politischer Willensbildung, dem das Akteneinsichtsrecht insbesondere dient, nicht mehr auf ihn als in der Politik aktive Person bezogen ist. Soweit der Kläger anhand der Daten zu den Privatfahrten des Beigeladenen möglicherweise allgemein eine Verflechtung von Politik und Wirtschaft im Land Brandenburg aufdecken bzw. einen Abgleich mit Angaben noch aktiver politischer Funktionsträger – etwa denen des Ministerpräsidenten – vornehmen will, lässt dies das grundsätzlich berechnigte Interesse des Beigeladenen am Schutz seiner Privatsphäre ebenfalls nicht zurücktreten. Auch insoweit sind konkrete Anhaltspunkte weder vorgetragen noch erkennbar. Dem Kläger verhilft schließlich nicht der Verweis darauf zum Erfolg, bei dem Beigeladenen handele es sich um eine relative Person der Zeitgeschichte, also um jemanden, der durch ein bestimmtes, mit seiner Person verbundenes Geschehen Bedeutung erlangt hat und dadurch vorübergehend aus der Anonymität hervorgetreten ist;

vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 10. Februar 2010 – 1 U 37/08 -, juris Rn. 12.

Auch bei diesem Personenkreis hat das Schutzbedürfnis nicht grundsätzlich hinter dem Informationsinteresse zurückzutreten; maßgeblich ist auch insoweit eine Güterabwägung;

vgl. Brandenburgisches OLG, a.a.O.

Diese Abwägung fällt – wie ausgeführt – zugunsten des Geheimhaltungsinteresses des Beigeladenen aus. Es kann daher dahinstehen, ob die Rechtsfigur der „relativen

Person der Zeitgeschichte“ auf die Regelung in § 5 AIG übertragbar ist und ob der Beigeladene dieser Kategorie knapp drei Jahre nach Ausscheiden aus Regierung und Politik überhaupt noch zuzuordnen ist.

2. Soweit der Kläger Einsicht in die (ungeschwärzte) Rechnung des Park Hotel Bremen vom 4. Dezember 2009 begehrt, hat er ebenfalls einen Anspruch auf Neubescheidung, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Dass diese Rechnung dem Aktenbegriff gemäß § 3 AIG unterfällt, nämlich zu einem entsprechenden Vorgang in Beziehung steht, folgt schon daraus, dass sie der haushaltsrechtlichen Abrechnung und Kontrolle zugeführt wird;

vgl. Beschluss der Kammer vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 635/10 –, amtl. Abdruck S. 5 f.

Bei der Hotelrechnung handelt es sich um einen Aktenbestandteil, der vom Antrag des Klägers erfasst ist. Dieser bezieht sich zwar – nur - auf Unterlagen zu den Reisekosten des Beigeladenen. Darum handelt es sich bei der Hotelrechnung aber auch bezogen auf die geschwärzten Angaben. Die Rechnung weist dreimal zwei Übernachtungen am 2. und 3. Dezember 2009 aus; dabei sind in zwei Fällen die Namen geschwärzt, im dritten Fall ist der Name des Beigeladenen kenntlich. Die geschwärzten Daten sind nicht ausschließlich den betroffenen Personen zuzuordnen; sie haben vielmehr einen doppelten Personenbezug zu den Dritten ebenso wie zum Beigeladenen;

vgl. zum Doppelbezug von Daten Dammann in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. 2011, § 3 Rn.43ff.

Der doppelte Personenbezug ergibt sich aus den übereinstimmenden Reisedaten und der gemeinsamen Rechnung, weil diese Gegebenheiten darauf schließen lassen, dass es sich bei den Personen, deren Namen geschwärzt wurden, um Begleiter des Beigeladenen handelt und ihre Rechnungen sich nicht zufällig und ohne Zusammenhang zum Beigeladenen auf dem Dokument befinden. Dafür spricht auch, dass es sich nach dem im Verwaltungsvorgang abgehefteten Vermerk des Beklagten vom 10. März 2011 um einen Besuch der Innenministerkonferenz

gehandelt haben dürfte. Wegen fehlender Anhörung der betroffenen Personen ist aber eine Entscheidung nicht möglich und der Beklagte daher zur Neubescheidung nach Anhörung der Betroffenen zu verurteilen.

II. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Der Kläger kann sein Einsichtsbegehren auch nicht mit Erfolg auf die Verfassung des Landes Brandenburg, das Grundrecht auf Medienfreiheit und den Grundsatz von Treu und Glauben stützen. Ein unmittelbarer Anspruch aus Art. 21 Abs. 4 LV besteht nicht, weil die Vorschrift das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen nur nach Maßgabe des Gesetzes gewährleistet. Da die Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes diesem Gestaltungsauftrag – jedenfalls soweit hier von Bedeutung – genügen, ist für einen Rückgriff auf Art. 21 Abs. 4 LV kein Raum. Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) umfasst das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit), begründet aber keinen Anspruch auf Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Quellen wie die hier in Rede stehenden Angaben in den Fahrtenbüchern. Auch aus der Grundrechtsbestimmung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LV folgt im Ergebnis nichts anderes. Zwar bezieht sich die Informationsfreiheit danach auch auf rechtmäßig erschließbare Quellen; insoweit sind die Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes jedoch ebenfalls Ausdruck der zulässigen Schranken des Grundrechts. Dies gilt entsprechend für das Grundrecht auf Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 19 Abs. 2 Satz 1 LV. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg auf den in § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ausdruck kommenden Grundsatz von Treu und Glauben berufen, weil ein insofern erforderlicher besonderer Treue- oder Vertrauenstatbestand weder dargetan noch ersichtlich ist;

vgl. schon Beschluss der Kammer vom 24. Januar 2010 – VG 9 L 635/10 –, amtl. Abdruck S. 10 f.

B. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung erstmals beantragt hat, den Beklagten zu verpflichten, ihm die Akteneinsicht in das Fahrtenbuch durch die Übermittlung von Vervielfältigungen zu gewähren, ist die Klage unzulässig.

Der Antrag stellt eine Klageerweiterung und damit eine Klageänderung dar. Die Übermittlung von Vervielfältigungen ist nicht – wie der Kläger meint – in dem mit dem Antrag zu 1. geltend gemachten Anspruch auf Akteneinsicht als Minus enthalten, sondern stellt einen eigenen Anspruch dar. Das Akteneinsichtsrecht wird nämlich gemäß § 7 Satz 2 AIG - vorbehaltlich der in § 6 Abs. 2 AIG und § 8 AIG geregelten Ausnahmen - durch Gewährung der Einsicht in die Originaldokumente erfüllt. Bei der Übermittlung von Vervielfältigungen handelt es sich indes um eine andere Form des Informationszugangs. Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass der um Akteneinsicht Nachsuchende nicht Einsicht in die Originaldokumente, sondern in Vervielfältigungen erhält; diese Vervielfältigungen und damit die Daten der Originaldokumente werden jedoch – anders als bei der Einsicht in die Originaldokumente – dauerhaft zur eigenen Verfügung des Nachsuchenden herausgegeben. Der Anspruch auf Akteneinsicht in die Originaldokumente geht nach den Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auch nicht zwingend mit einem Anspruch auf Übermittlung von Vervielfältigungen einher. Die Akteneinsicht durch Übermittlung von Vervielfältigungen kann gemäß § 7 Satz 3 Nr. 1 AIG mit Zustimmung des Antragstellers gewährt werden, soweit sie die begehrten Informationen enthalten. Sie steht mithin im Ermessen der zuständigen Stelle. Ein entsprechender Anspruch setzt daher über die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einsicht in die Originaldokumente hinaus eine Ermessensreduzierung auf Null voraus.

Eine Klageänderung ist gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Einwilligung der übrigen Beteiligten, zu denen gemäß § 63 Nr. 3 VwGO der Beigeladene gehört, liegt nicht vor, weil der zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene Beigeladene sich hierzu nicht äußern konnte. Aus diesem Grund ist die Klageänderung auch nicht sachdienlich. Eine Klageänderung ist als sachdienlich anzusehen, wenn sie der endgültigen Ausräumung des sachlichen Streitstoffes zwischen den Parteien des laufenden Verfahrens zu dienen geeignet ist;

vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1978 – BVerwG V C 85.77 -, juris Rn. 12.

Dies ist nicht der Fall. Die Kammer kann über den in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellten Antrag auf Übermittlung von Vervielfältigungen nicht zusammen mit dem Antrag zu 1. entscheiden. Dies würde den Anspruch der Beigeladenen auf rechtliches Gehör verletzen. Ein Beigeladener muss nicht damit rechnen, dass im Wege der Klageänderung ein neuer Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt wird und dass aufgrund der mündlichen Verhandlung dann sofort über diesen neuen Streitgegenstand entschieden wird;

vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2000 – BVerwG 8 B 238/00 -, juris Rn. 2.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 und 2, § 161 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Hinsichtlich des streitigen Teils ist das Maß des jeweiligen Unterliegens maßgeblich; soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, folgt seine Kostentragungspflicht aus § 155 Abs. 2 VwGO. Soweit Kläger und Beklagter den Rechtsstreit hinsichtlich des Terminkalenders in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, entspricht es billigem Ermessen im Sinne von § 161 Abs. 2 VwGO dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil er aus den Gründen des Eilbeschlusses insoweit voraussichtlich unterlegen wäre. Hinsichtlich des übrigen erledigten Teils der Klage entspricht es billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da er den Kläger insofern klaglos gestellt hat. Gründe dafür, die Kosten des Beigeladenen Kläger und Beklagtem oder der Staatskasse aufzuerlegen, sind nicht ersichtlich, zumal der Beigeladene keinen Antrag gestellt, sich insoweit also auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil keiner der in den §§ 124 Abs. 2, 124 a Abs. 1 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder ihnen nach § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz gleichstehende Beschäftigte vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kaufhold

Stüker-Fenski

Weißmann

